

Arbeitsschutz in Arztpraxen

über 450 Praxen nehmen bereits am „Unternehmermodell für Arztpraxen“ in Nordrhein teil

von Brigitte Hefer* und Birgitte Lisiak*

Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz verpflichten jeden Arbeitgeber – und damit auch den Praxisinhaber –, den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter sicherzustellen. Seit Oktober 2005 sind die Modalitäten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk durch die BGV A2 neu geregelt.

Der Unternehmer kann in Abhängigkeit von der Betriebsgröße nun zwischen drei Betreuungsformen wählen:

- Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft
- Grundbetreuung und Anlassbezogene Betreuung (nur für Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern)
- Alternative bedarfsorientierte Betreuung, umgangssprachlich auch als „Unternehmermodell“ bezeichnet (nur für Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern).

Einzelheiten zu den Betreuungsformen finden sich in der BGV A2 bzw. den „Informationen zur BGV A2“ im Internet oder in den gleichnamigen Broschüren (siehe Kasten unten).

Die Ärztekammer Nordrhein hat sich für die Umsetzung der alternativen bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 BGV A2 entschieden. Das sog. „Unternehmermodell für Arztpraxen“ („Unternehmermodelle-AP“) soll ihre Mitglieder dabei unterstützen, die neu geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten in der normenkonformen Umsetzung des Arbeitsschutzes zu nutzen.

Inzwischen nehmen bereits mehr als 450 Arztpraxen am „Unternehmermodell-AP“ für Arztpraxen in Nordrhein teil.

Warum „Unternehmermodell-AP“?

Arztpraxen bieten aufgrund der beruflichen Qualifikation der Praxisinhaber eine ideale Basis zur Einführung des „Unternehmermodells“. Denn: Die alternative Betreuung setzt auf mehr Eigenverantwortung und Selbstbestimmung des Unternehmers. Feste Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind – im Sinne der Entbürokratisierung des Arbeitsschutzes – bei dieser Betreuungsform aufgehoben worden.

Größere Flexibilität und individueller Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bedeuten andererseits, dass persönlicher Einsatz und Engagement der Ärztinnen und Ärzte gefragt sind, die an dieser Betreuungsform teilnehmen möchten: Sie legen die Rahmenbedingungen für den Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach eigener Einschätzung bedarfsgerecht fest.

Damit Ärztinnen und Ärzte diese anspruchsvolle Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen können, werden sie in Seminaren sachkundig darauf vorbereitet. Die Teilnahme daran ist obligatorisch. Im Arbeitsschutz erfahrene und aus-

wiesene Dozenten informieren zum Beispiel über die Gefährdungsbeurteilung von Arztpraxen.

Wichtig ist, die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten richtig einzuschätzen und zu erkennen, wann Arbeitsschutzexperten hinzugezogen werden müssen. Außerdem gewinnen die Praxisinhaber mehr Rechtssicherheit, wenn sie zum Beispiel wissen, wann sie ihre Mitarbeiterinnen zu welchen Themen unterweisen oder welche Dokumente sie in ihrer Praxis vorhalten müssen. Zur Auffrischung der Kenntnisse sind Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Die Umsetzung des Arbeitsschutzes in Arztpraxen steht mit anderen in Rechtsnormen verankerten Verpflichtungen des Praxisinhaber-



Risiko Virusinfektion: Arbeitsschutz schließt Infektionsschutz ein.

Weitere Informationen

www.bgw-online.de Kundenzentrum – Medienangebote – Stichwort: „BGV A2“ und „Informationen zur neuen BGV A2“;
Bestelladresse:
 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Prävention/Versand, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg

* Dr. med. Dipl.-Ing. Brigitte Hefer ist Referentin in der Ärztekammer Nordrhein; Dr. med. Birgitte Lisiak ist Referentin bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

bers in Zusammenhang. Schnittmengen mit dem Arbeitsschutz haben beispielsweise der Patientenschutz (Grundlage: Infektionsschutzgesetz; Stichwort: Hygienerahmenplan), die Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung oder das Qualitätsmanagement (QM) in Arztpraxen nach SGB V (zu dem nach Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses auch der Arbeitsschutz gehört). Daher ist es unerlässlich, dass sich der Praxisinhaber mit dieser Thematik auch über den Arbeitsschutz hinaus befasst.

Für Praxen, die eine QM-Zertifizierung durchführen, übernimmt die BGW bei Einbindung des Arbeitsschutzes nach qu.int.as (Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz) Anteile der Zertifizierungskosten (*Weitere Informationen: www.bgw-online.de – Kundenzentrum – qu.int.as*).

Eckpunkte des „Unternehmermodells-AP“

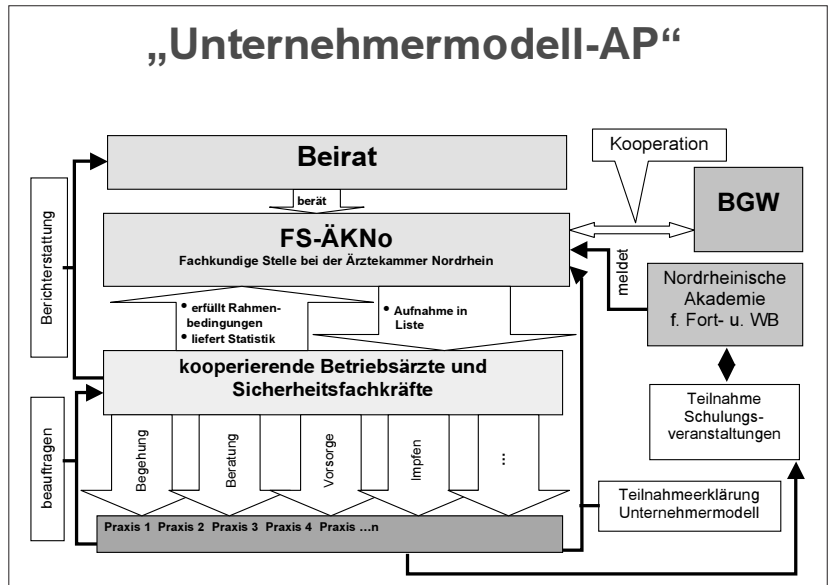
Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Ärztekammer Nordrhein und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die „Fachkundige Stelle“ der Ärztekammer Nordrhein

Die Ärztekammer Nordrhein hat im Januar 2007 eine „Fachkundige Stelle“ (FS-ÄKNo) zur Umsetzung der Alternativen bedarfsorientierten Betreuung eingerichtet. Sie organisiert die Zusammenarbeit der Beteiligten (*siehe Grafik oben*).

Die FS-ÄKNo stellt den Teilnehmern unentgeltlich eine Hotline zur Verfügung. Es ist geplant, kontinuierlich einen FAQ-Pool mit Antworten auf häufig gestellte Fragen aufzubauen, der über eine Internet-Plattform abgerufen werden kann.

Über einen E-Mail-Verteiler unterrichtet die FS-ÄKNo die Teilnehmer zeitnah über praxisrelevante Neuerungen und Vorschriften im Arbeitsschutz.



Seminare zum Arbeitsschutz

Die Nordrheinische Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung bietet in Kooperation mit wissenschaftlichen universitären Einrichtungen Informationsveranstaltungen an (2 Blöcke zu 3 Stunden, Teilnahmegebühren je Block 50,- €, jeweils drei Fortbildungspunkte). Nach der Teilnahme gilt die Praxis im Sinne der BGV A2 als betreut.

Die Veranstaltungen finden in Köln, Düsseldorf und Wuppertal statt. Die ersten Veranstaltungen mit bis zu 40 Teilnehmern werden im 4. Quartal 2007 angeboten.

Die BGW stellt in einem Leitfaden die erforderlichen Informations- und Dokumentationsgrundlagen zur Verfügung und aktualisiert diese regelmäßig.

Beauftragung eines Betriebsarztes oder einer Sicherheitsfachkraft

Die FS-ÄKNo hat Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte, die an ihrem Standort oder in bestimmten Regionen in Nordrhein Praxen betreuen möchten, als Kooperationspartner gewonnen und gibt sie den teilnehmenden Praxen bekannt.

Die Liste enthält verbindliche pauschale Angebote der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte für die erste Stunde einer Begehung (inklusive An- und Abfahrt, Dokumentation und sämtlicher Nebenkosten), jeder angefangenen weiteren halben Stunde sowie verbindliche Angebotskataloge für Zusatzleistungen (zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen).

Auf der Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung beauftragt der Praxisinhaber bei Bedarf eine Begehung oder Beratung durch einen mit der FS-ÄKNo kooperierenden Betriebsarzt oder eine Sicherheitsfachkraft gegen Rechnung zu den verbindlich vereinbarten Preisen.

Sie haben noch Fragen zum „Unternehmermodell-AP“ in Nordrhein? Sie möchten am „Unternehmermodell-AP“ teilnehmen? Oder Sie möchten als Betriebsarzt teilnehmende Praxen betreuen?
Die Fachkundige Stelle bei der Ärztekammer Nordrhein ist dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und mittwochs von 13 bis 17 Uhr unter 0211/4302-1504 oder über E-Mail: dr.hefer@aekno.de erreichbar.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de	Ärztekammer Nordrhein
www.kvno.de	Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.arzt.de	Deutsches Ärztenetz